

## **Geänderter Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2018 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)**

### **Inhalt**

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
  2. Erläuterungen
    - 2.1 Allgemeines
    - 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
    - 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag
    - 2.4 Vorsorgepauschale
    - 2.5 Feldlängen
    - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
  - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2018

### **1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines**

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2018 beschlossenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.000 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.714 Euro bzw. 7.428 Euro).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2018 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 53.100 Euro (2017: 52.200 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz 2,55 % beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 78.000 Euro (2017: 76.200 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 69.600 Euro (2017: 68.400 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz 18,6 % (2017: 18,7 %) beträgt und
- der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung 72 % (2017: 68 %) beträgt (§ 39b Absatz 4 EStG).

## **2. Erläuterungen**

### 2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

### 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2018 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2018“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

### 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

### 2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

#### Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 50.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 9.600 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 5.194 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 4.637 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2018 4.137 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben (9.600 Euro – 4.637 Euro – 4.137 Euro =) 826 Euro, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von (50.000 Euro – 826 Euro =) 49.174 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 5.008 Euro.

#### Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 544 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben (2.400 Euro - 1.801 Euro =) 599 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von (15.000 Euro – 599 Euro =) 14.401 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 444 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

## 2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

## 2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
- ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
- = „übertragen nach“ (Zuweisung)

## **3. Schnittstellenkonventionen**

### 3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
KRV	<p>0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West)</p> <p>1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost)</p> <p>2 = wenn nicht 0 oder 1</p>
KVZ	Zusatzbeitragssatz eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers in Prozent (2 Dezimalstellen)
LZZ	<p>Lohnzahlungszeitraum:</p> <p>1 = Jahr</p> <p>2 = Monat</p> <p>3 = Woche</p> <p>4 = Tag</p>

PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

### 3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

## **4. Interne Felder**

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro

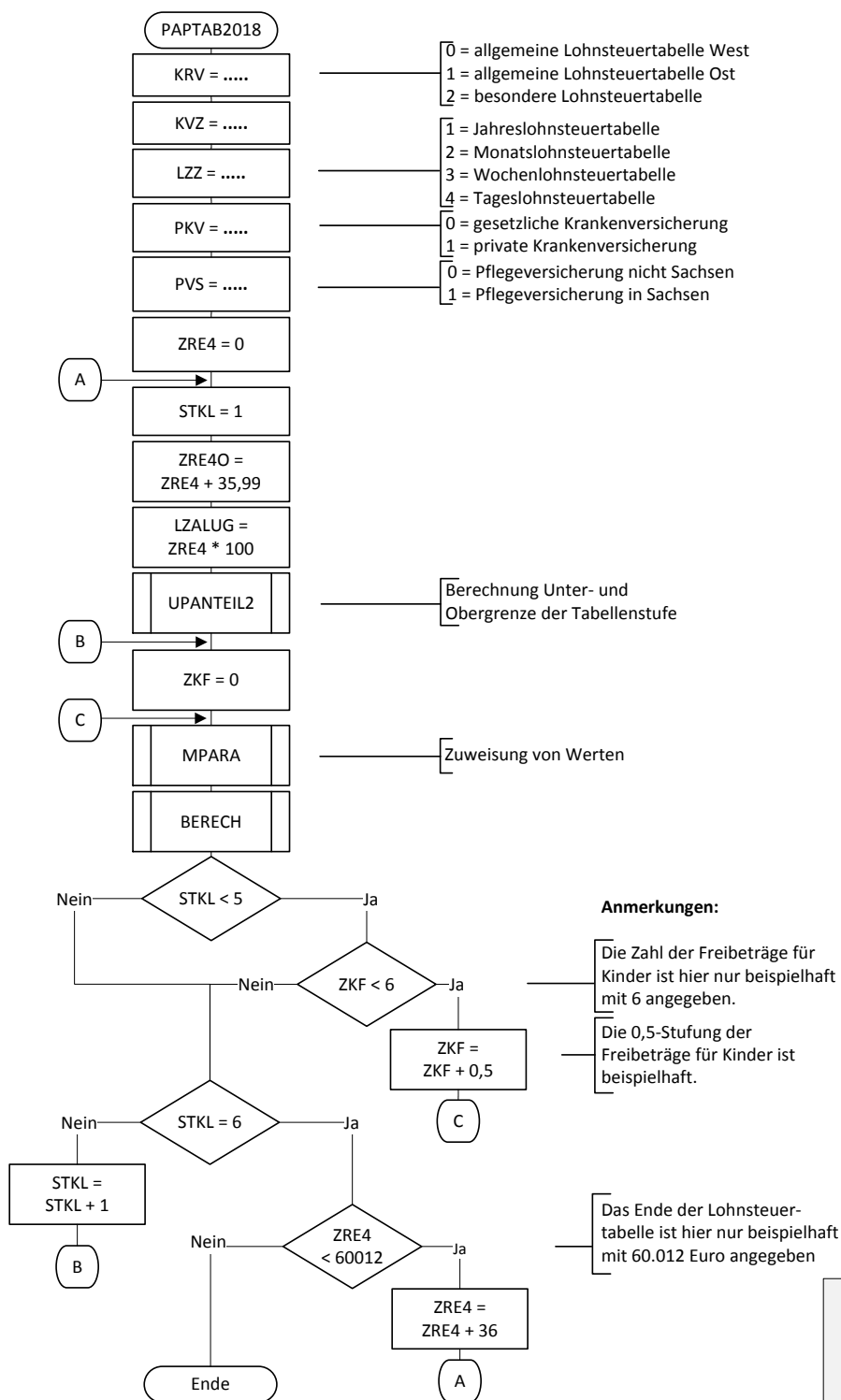
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten:  1 = Grundtarif 2 = Splittingtarif
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro

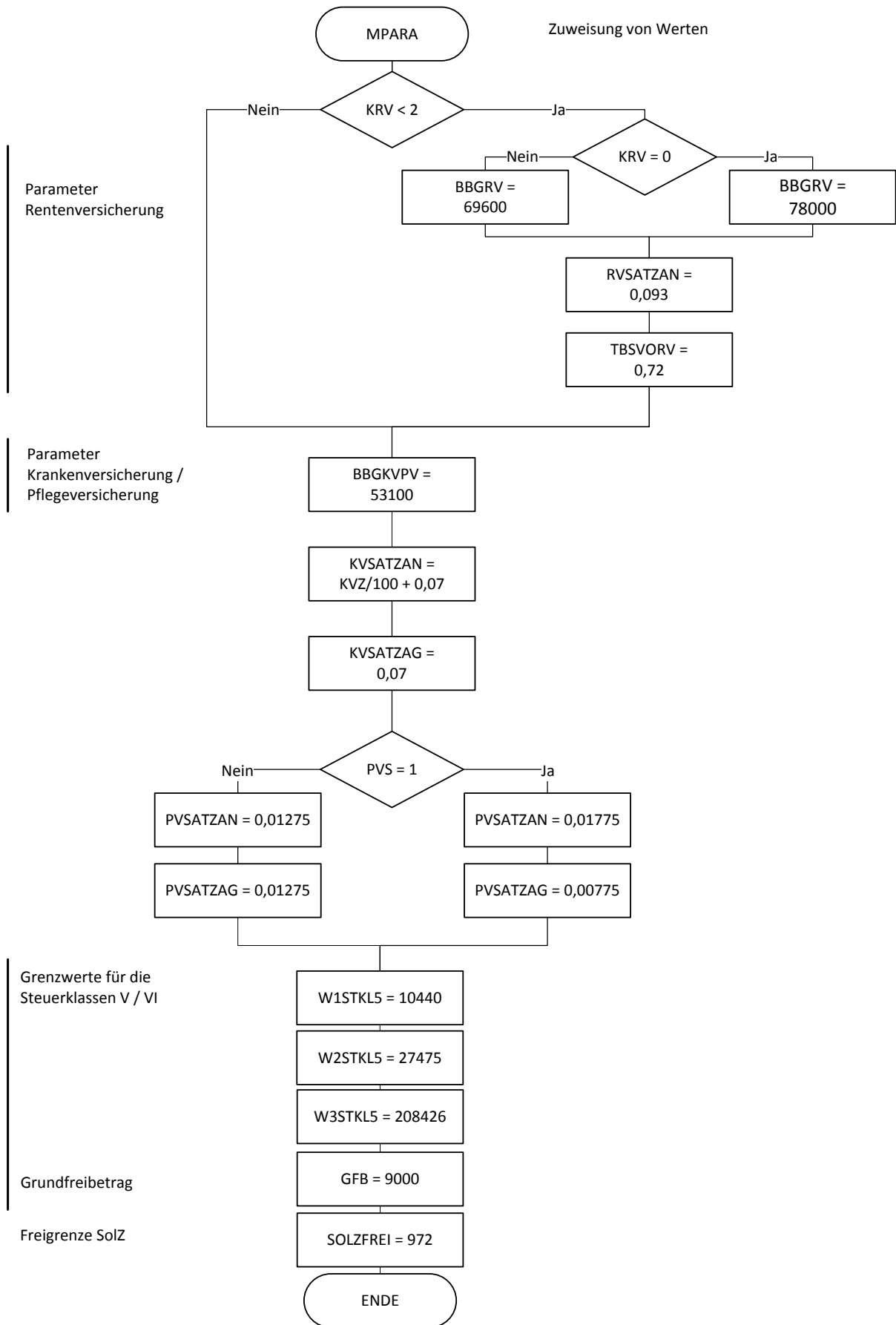
STKL	Steuerklasse:  1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
TBSVORV	Teilbetragsatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 2 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro

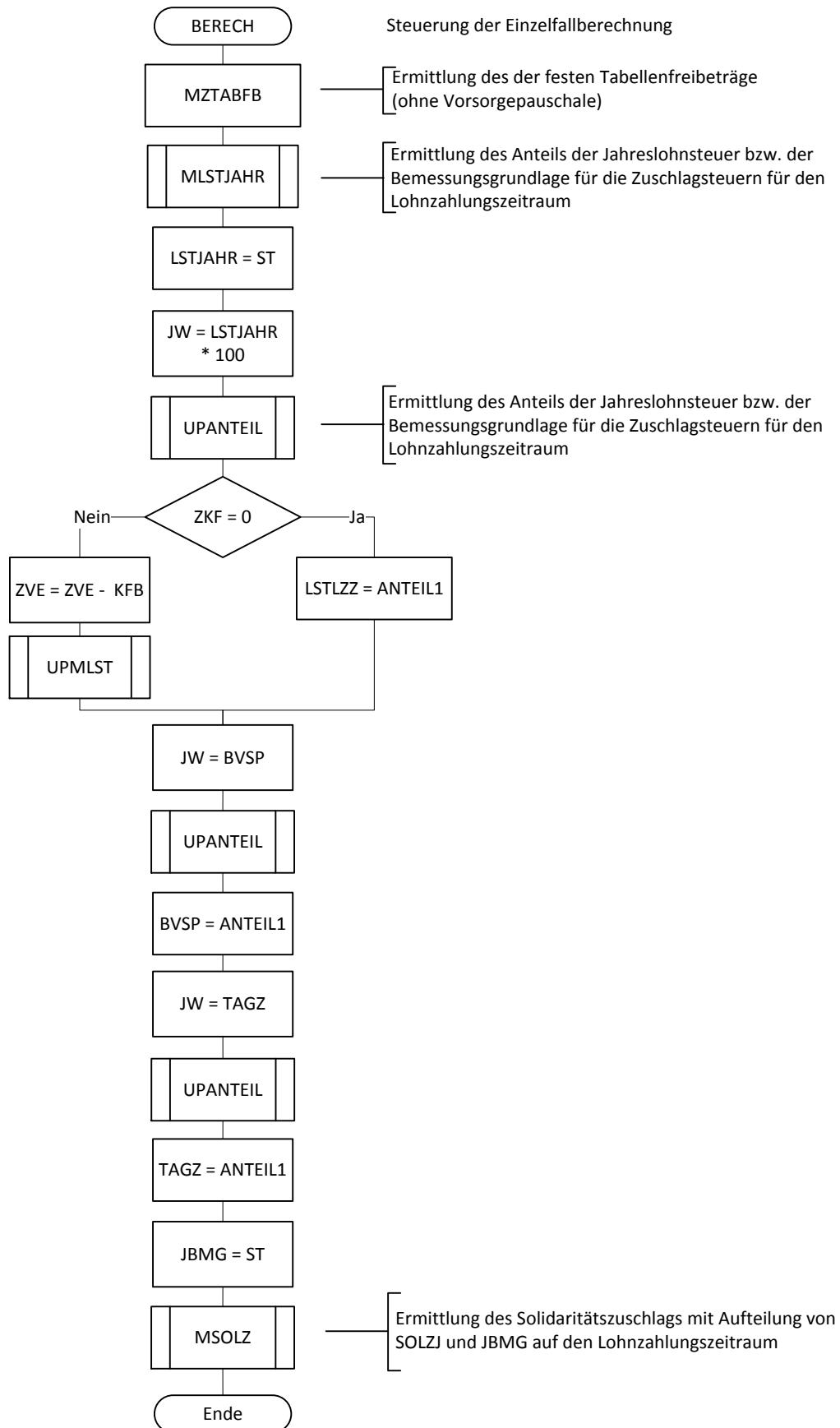
ZX, ZZX, HOCH,      Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b  
VERGL                      Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.



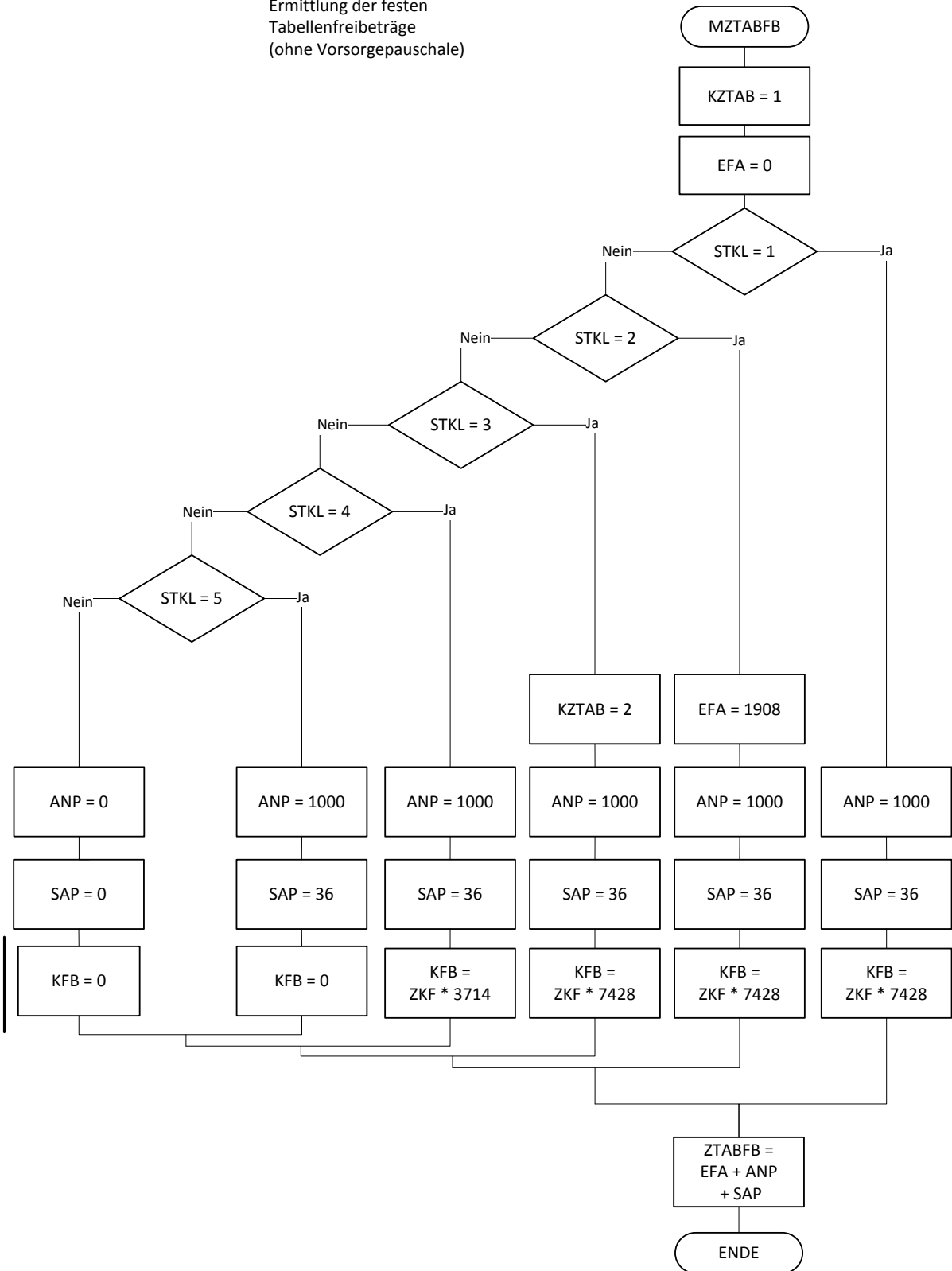
**5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2018 Tabellensteuerung**

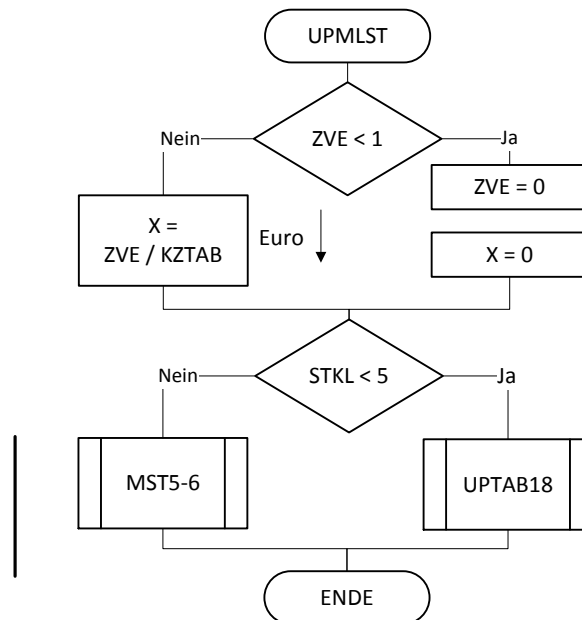
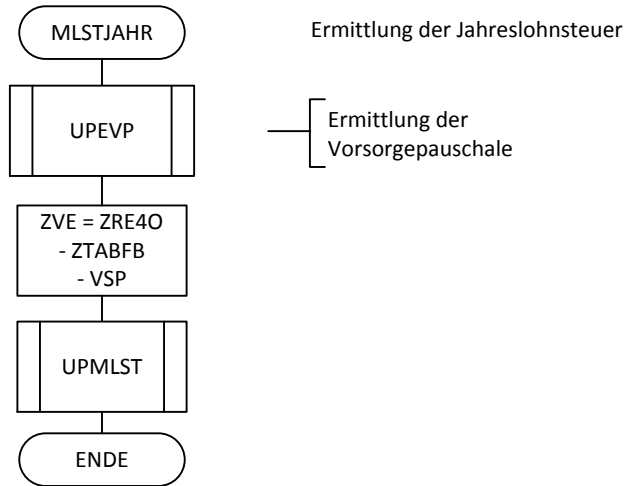




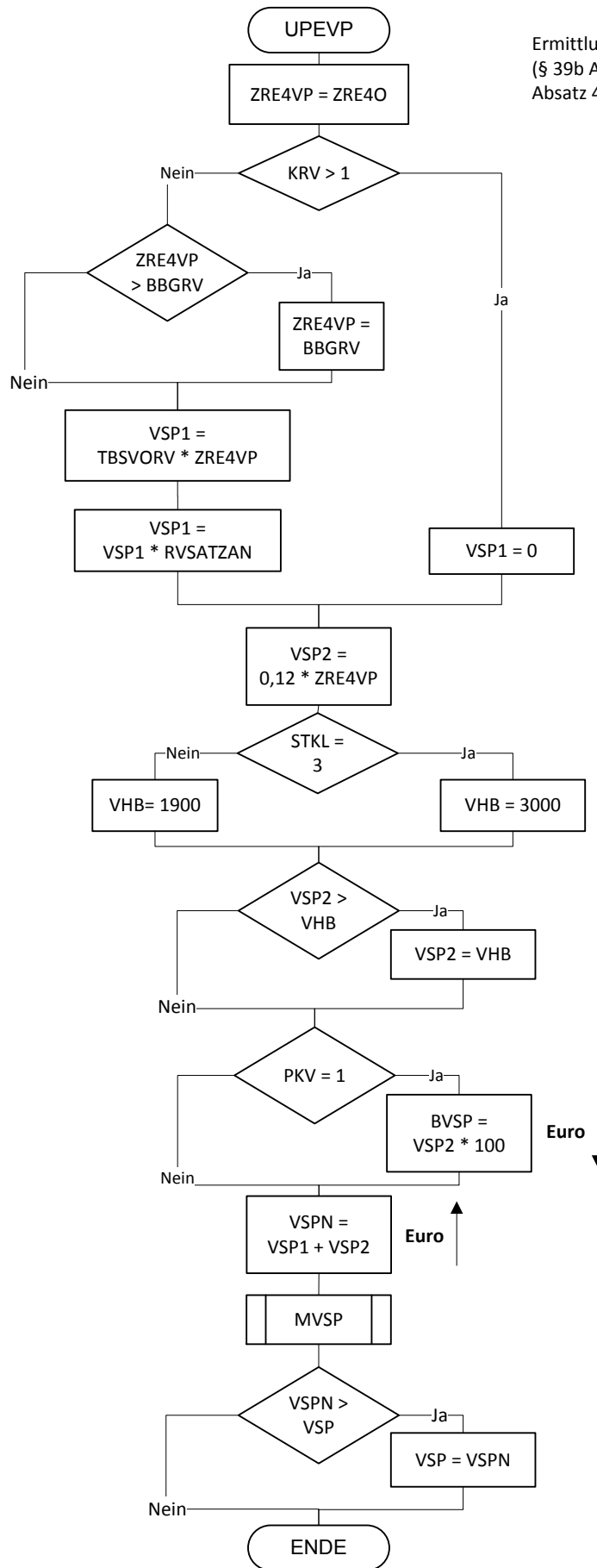


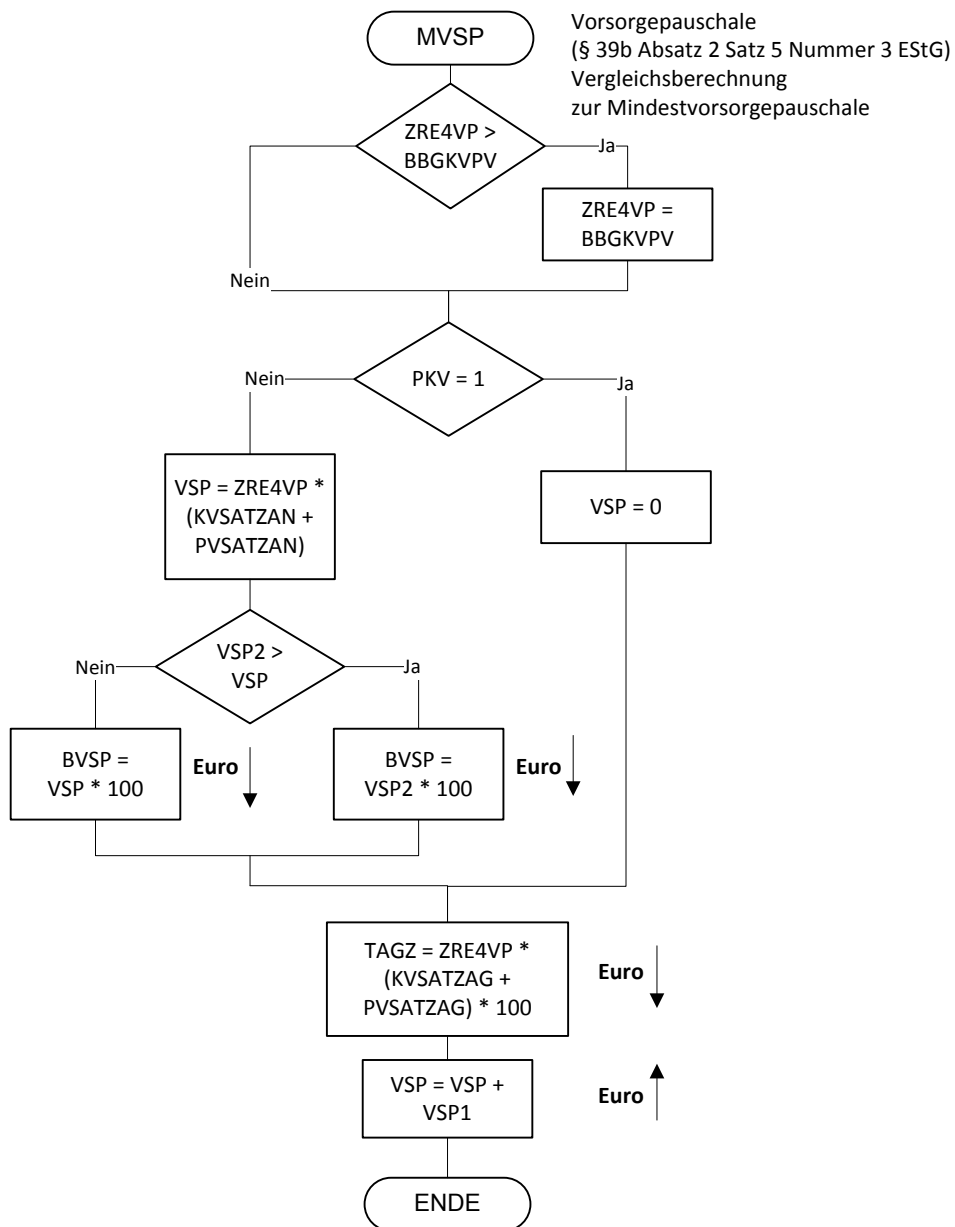
Ermittlung der festen  
Tabellenfreibeträge  
(ohne Vorsorgepauschale)

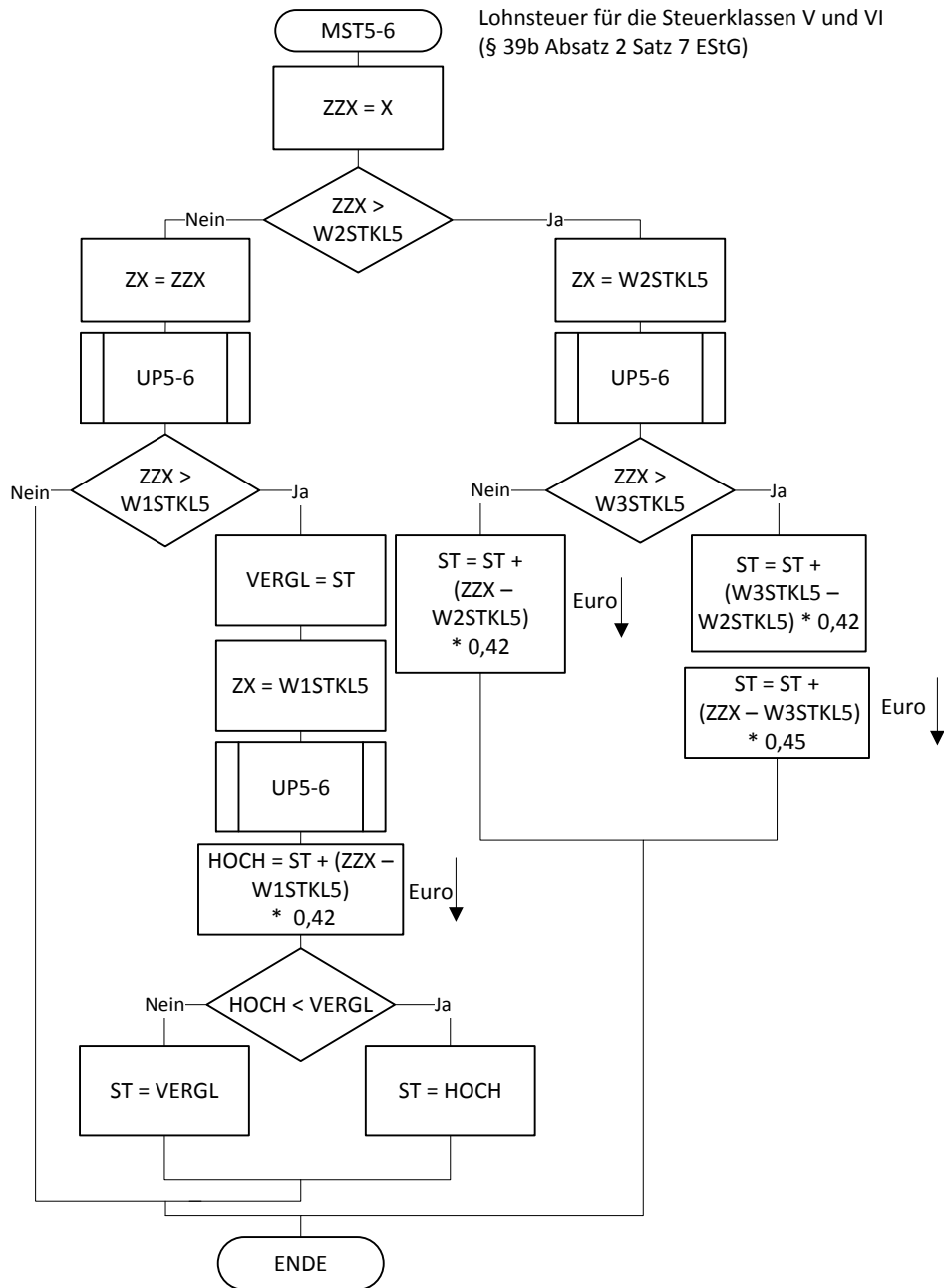




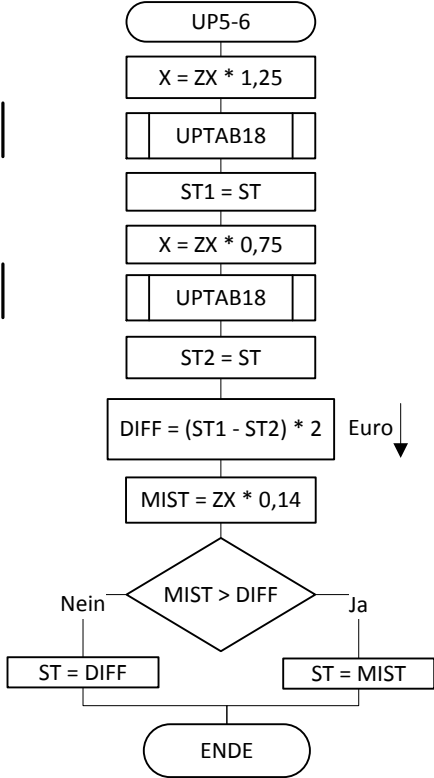
Ermittlung der Vorsorgepauschale  
 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und  
 Absatz 4 EStG)



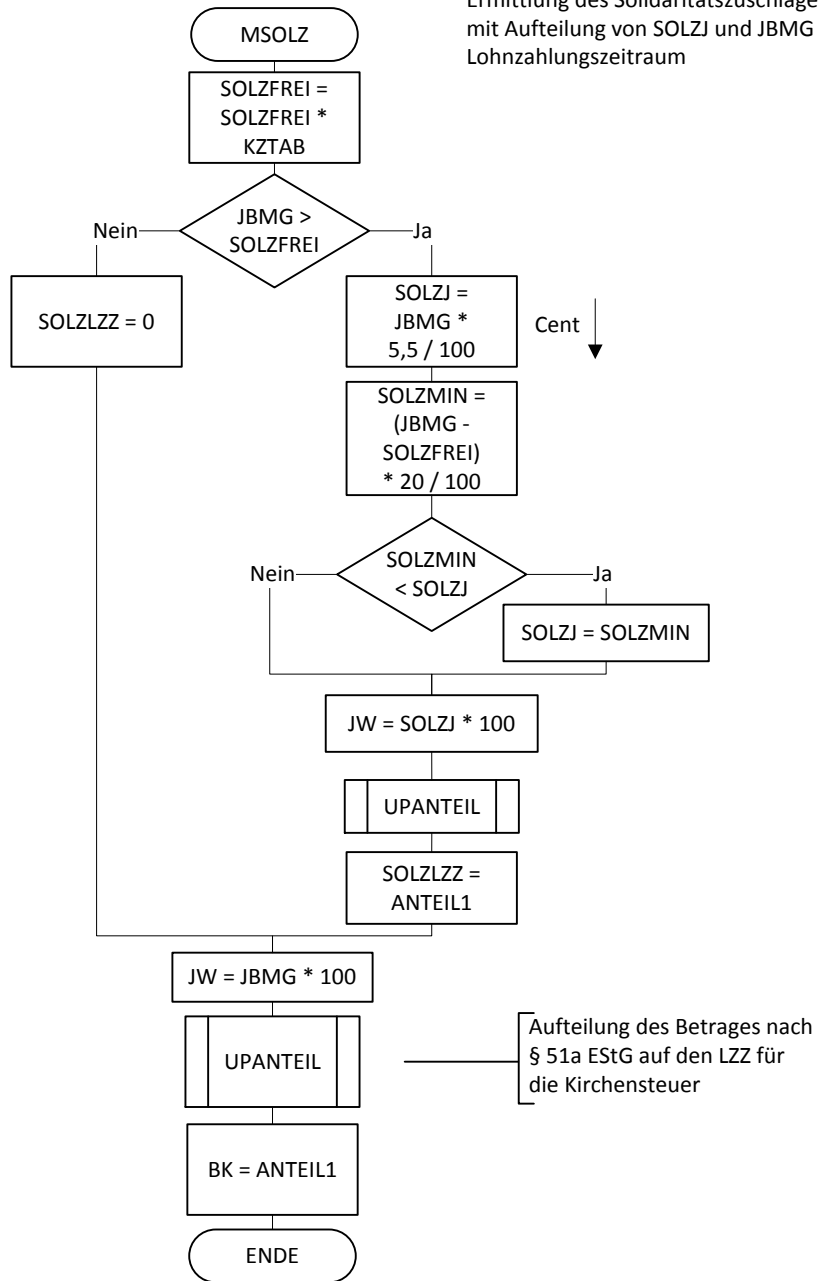


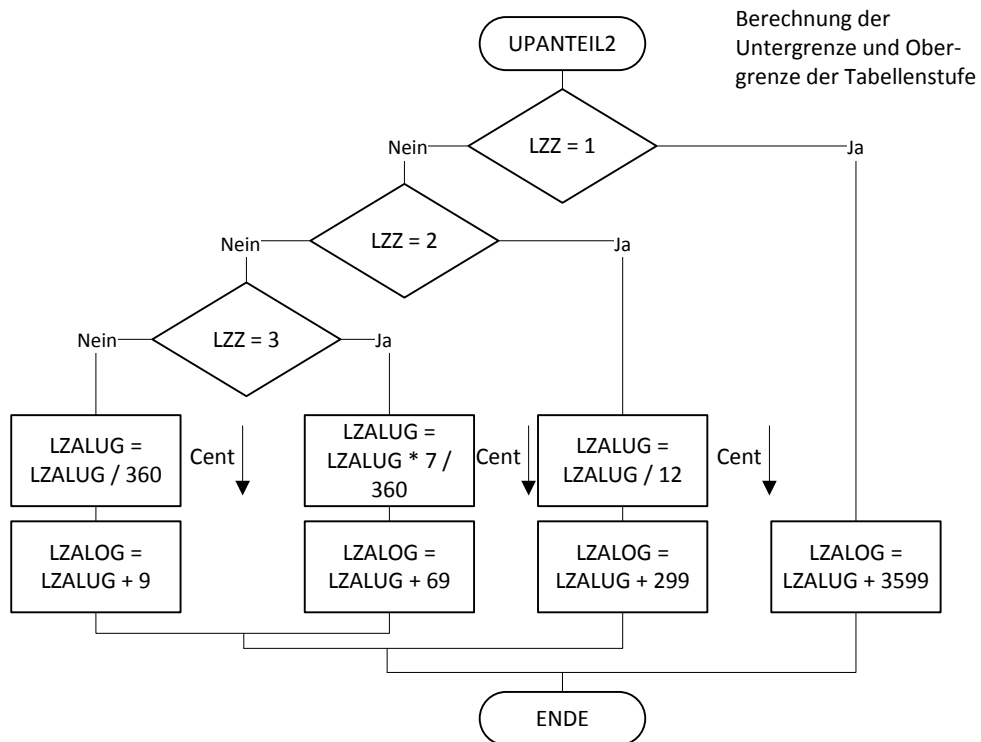
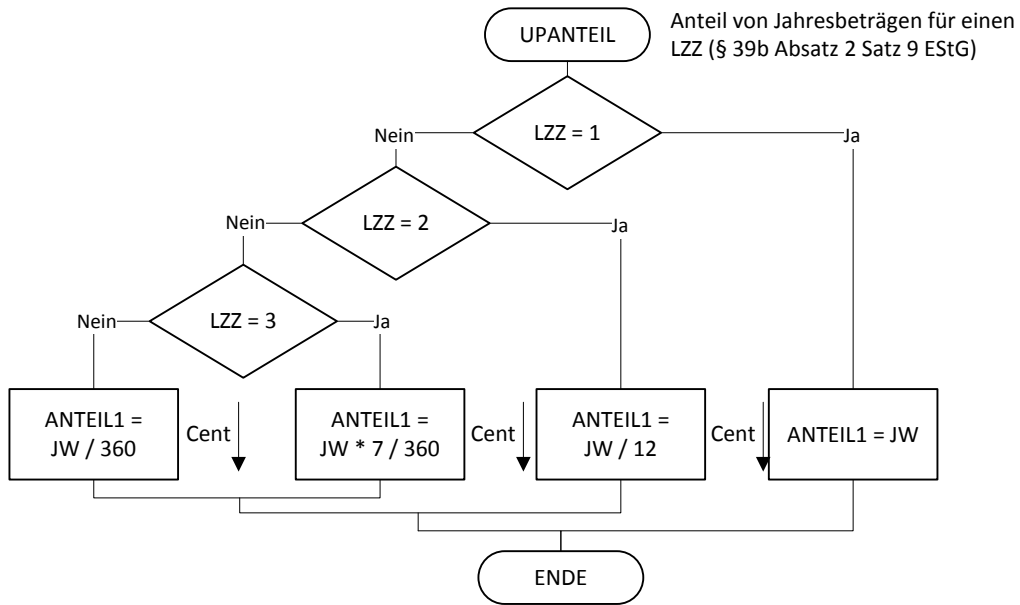


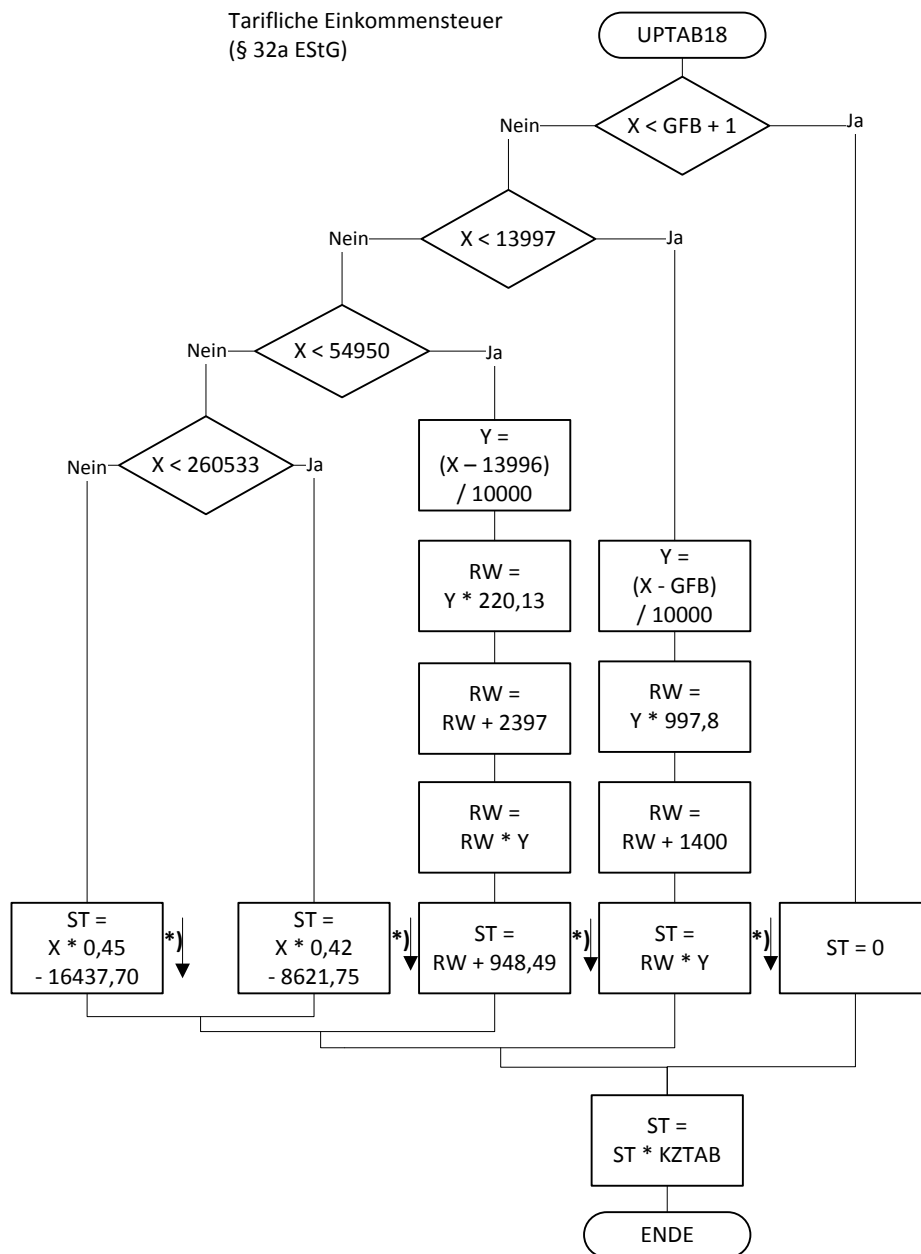




Ermittlung des Solidaritätszuschlages  
mit Aufteilung von SOLZJ und JBMG auf den  
Lohnzahlungszeitraum







Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2018 (Prüftabelle) <sup>12</sup>								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2018 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	424	569
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	711	856
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	993	1.138
12.500	12.492,00	12.527,99	20	0	0	20	1.280	1.425
15.000	14.976,00	15.011,99	350	37	0	350	1.766	2.201
17.500	17.496,00	17.531,99	813	414	0	813	2.713	3.148
20.000	19.980,00	20.015,99	1.372	908	0	1.372	3.686	4.121
22.500	22.500,00	22.535,99	1.917	1.435	0	1.917	4.593	4.952
25.000	24.984,00	25.019,99	2.463	1.963	190	2.463	5.320	5.690
27.500	27.468,00	27.503,99	3.028	2.511	572	3.028	6.076	6.468
30.000	29.988,00	30.023,99	3.621	3.086	1.014	3.621	6.884	7.294
32.500	32.472,00	32.507,99	4.224	3.672	1.500	4.224	7.720	8.150
35.000	34.992,00	35.027,99	4.856	4.286	1.992	4.856	8.602	9.037
37.500	37.476,00	37.511,99	5.498	4.910	2.500	5.498	9.479	9.914
40.000	39.996,00	40.031,99	6.170	5.564	3.024	6.170	10.368	10.804
42.500	42.480,00	42.515,99	6.850	6.227	3.550	6.850	11.245	11.680
45.000	45.000,00	45.035,99	7.561	6.920	4.094	7.561	12.135	12.570
47.500	47.484,00	47.519,99	8.280	7.622	4.640	8.280	13.011	13.446
50.000	49.968,00	50.003,99	9.019	8.343	5.194	9.019	13.888	14.323
52.500	52.488,00	52.523,99	9.788	9.094	5.768	9.788	14.777	15.212
55.000	54.972,00	55.007,99	10.632	9.919	6.392	10.632	15.728	16.163
57.500	57.492,00	57.527,99	11.532	10.800	7.050	11.532	16.715	17.151
60.000	59.976,00	60.011,99	12.444	11.692	7.714	12.444	17.689	18.124
62.500	62.496,00	62.531,99	13.393	12.621	8.398	13.393	18.676	19.112
65.000	64.980,00	65.015,99	14.352	13.561	9.084	14.352	19.650	20.085
67.500	67.500,00	67.535,99	15.339	14.538	9.790	15.339	20.637	21.073
70.000	69.984,00	70.019,99	16.313	15.511	10.500	16.313	21.611	22.046
72.500	72.468,00	72.503,99	17.286	16.485	11.222	17.286	22.585	23.020
75.000	74.988,00	75.023,99	18.274	17.472	11.966	18.274	23.572	24.007
77.500	77.472,00	77.507,99	19.247	18.446	12.712	19.247	24.546	24.981
80.000	79.992,00	80.027,99	20.292	19.490	13.524	20.292	25.590	26.025

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

<sup>1</sup> Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West

<sup>2</sup> Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0, KVZ = 1,00

Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2018 (Prüftabelle) <sup>3</sup>								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2018 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	471	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	781	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.087	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	147	0	0	147	1.398	1.705
15.000	14.976,00	15.011,99	544	193	0	544	2.188	2.623
17.500	17.496,00	17.531,99	1.092	651	0	1.092	3.206	3.641
20.000	19.980,00	20.015,99	1.708	1.233	0	1.708	4.249	4.668
22.500	22.500,00	22.535,99	2.360	1.864	114	2.360	5.180	5.548
25.000	24.984,00	25.019,99	3.030	2.513	460	3.030	6.078	6.470
27.500	27.468,00	27.503,99	3.728	3.190	914	3.728	7.032	7.444
30.000	29.988,00	30.023,99	4.463	3.904	1.436	4.463	8.054	8.488
32.500	32.472,00	32.507,99	5.215	4.635	2.010	5.215	9.096	9.531
35.000	34.992,00	35.027,99	6.006	5.405	2.624	6.006	10.154	10.589
37.500	37.476,00	37.511,99	6.813	6.191	3.244	6.813	11.198	11.633
40.000	39.996,00	40.031,99	7.659	7.016	3.884	7.659	12.256	12.691
42.500	42.480,00	42.515,99	8.521	7.857	4.530	8.521	13.299	13.734
45.000	45.000,00	45.035,99	9.423	8.737	5.200	9.423	14.358	14.793
47.500	47.484,00	47.519,99	10.339	9.633	5.874	10.339	15.401	15.836
50.000	49.968,00	50.003,99	11.283	10.556	6.560	11.283	16.444	16.879
52.500	52.488,00	52.523,99	12.268	11.519	7.270	12.268	17.503	17.938
55.000	54.972,00	55.007,99	13.266	12.497	7.984	13.266	18.546	18.981
57.500	57.492,00	57.527,99	14.306	13.516	8.724	14.306	19.604	20.039
60.000	59.976,00	60.011,99	15.349	14.548	9.466	15.349	20.648	21.083
62.500	62.496,00	62.531,99	16.408	15.606	10.232	16.408	21.706	22.141
65.000	64.980,00	65.015,99	17.451	16.650	11.000	17.451	22.749	23.184
67.500	67.500,00	67.535,99	18.509	17.708	11.794	18.509	23.808	24.243
70.000	69.984,00	70.019,99	19.553	18.751	12.590	19.553	24.851	25.286
72.500	72.468,00	72.503,99	20.596	19.795	13.400	20.596	25.894	26.329
75.000	74.988,00	75.023,99	21.654	20.853	14.236	21.654	26.953	27.388
77.500	77.472,00	77.507,99	22.698	21.896	15.074	22.698	27.996	28.431
80.000	79.992,00	80.027,99	23.756	22.955	15.936	23.756	29.054	29.489

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

<sup>3</sup> Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1